

## § 136 UrhG

- (1) War eine [Vervielfältigung](#), die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.
- (2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten [Vervielfältigungsstücke](#) dürfen verbreitet werden.
- (3) Ist für eine [Vervielfältigung](#), die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten [Vervielfältigungsstücke](#) ohne [Zahlung](#) einer Vergütung verbreitet werden.